

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.

Die Bekanntmachung wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Stadt Worms sowie den Verbandsgemeinden Wonnegau und Monsheim bekannt gemacht.

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Lachgraben Abenheim-Herrnsheim**, Stadt Worms, ist der Bau gemeinschaftlicher Anlagen vorgesehen. Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163). Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt worden.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die entsprechenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei dem DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienstsitz Bad Kreuznach, Zimmer D 33, Rüdeshheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach - während der Dienststunden - zugänglich.

Bad Kreuznach, 24.07.2014
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück

Im Auftrag
gez.
Frank Schmelzer
(Gruppenleiter)